

EBM 2015

Höhere Bewertung für psychotherapeutische Leistungen ab 2012

! KBV und Krankenkassen haben sich auf eine höhere Bewertung der antrags- und genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM verständigt. Rückwirkend zum 1. Januar 2012 wird die Bewertung dieser Leistungen für alle Ärzte und Psychotherapeuten (also auch für Hausärzte mit entsprechender Abrechnungsgenehmigung) um 2,7 Prozent angehoben. Zudem erhalten Ärzte und Psychotherapeuten unter bestimmten Voraussetzungen einen sogenannten Strukturzuschlag. Nachfolgend informieren wir über die wesentlichen Inhalte. !

Hintergrund

Nach § 87 Abs. 2c Satz 6 SGB V müssen die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit gewährleisten.

Das Bundessozialgericht hat diese gesetzliche Vorgabe in mehreren Urteilen konkretisiert. Danach sind die Bewertungen der antrags- und genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM so zu bestimmen, dass ein vollausgelasteter Therapeut (36 Therapiestunden/Woche und 43 Wochen/Jahr) ein Einkommen erzielen kann, das dem Einkommen vergleichbarer Facharztgruppen im unteren Einkommensbereich entspricht. Zudem soll eine vollausgelastete Praxis eine Halbtagskraft für die Praxisorganisation beschäftigen können.

Erhöhung der Bewertung um 2,7 Prozent

Da sich KBV und Krankenkassen im Bewertungsausschuss über eine Anpassung der Bewertungen nicht einigen konnten, musste der um unparteiische Mitglieder ergänzte Erweiterte Bewertungsausschuss entscheiden.

Dieser hat bei der Analyse der Daten des Statistischen Bundesamtes und der Honorarentwicklung der für die Berechnungen relevanten Fachgruppen festgestellt, dass die derzeitige Bewertung der antrags- und genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen angepasst werden muss, und zwar rückwirkend ab dem Jahr 2012. Die notwendige Erhöhung der Bewertungen der Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM hat er am 22. September 2015 mit ca. 2,7 Prozent beziffert.

Die Bewertung beispielsweise der Einzelbehandlungen nach den Nrn. 35200, 35201, 35210, 35220 und 35221 erhöht sich somit von aktuell 819 Punkten bzw. 84,13 Euro auf 841 Punkte bzw. 86,39 Euro.

Die neuen Bewertungen für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 finden Sie am Ende dieses Beitrags.

Rückwirkend zum
1. Januar 2012
Anhebung um
2,7 Prozent

Psychotherapeuten
sollen ein auskömm-
liches Einkommen
haben

Erweiterter
Bewertungsaus-
schuss sah Defizite

Unterschiedliche Zuschläge

Der „Strukturzuschlag“

Ärzte und Psychotherapeuten, die – bei einem vollen Tätigkeitsumfang – im jeweiligen Quartal Leistungen des Abschnitts 35.2 in einem Umfang von mehr als 162.734 Punkten (bis 30.9.2013: 459.563 Punkte) – Grenzwert – abrechnen, erhalten Zuschläge zu den Nrn. 35200 bis 35225. Bei anteiligem Tätigkeitsumfang reduziert sich dieser Grenzwert entsprechend. Bei den Zuschlägen wird unterschieden zwischen Zuschlägen für Einzelbehandlungen, für Gruppenbehandlungen und für Gruppenbehandlungen bei Kindern und Jugendlichen. Die Zuschläge werden von der KV berechnet und in der Abrechnung unter den Nrn. 35251, 35252 und 35253 zugesetzt.

IHR PLUS IM NETZ



Berechnungsbeispiele

Da die Berechnung dieser Zuschläge sehr kompliziert ist und nur wenige unserer Leser überhaupt den Grenzwert (entspricht 193,5 Therapiestunden/Quartal nach Nrn. 35200) erreichen, verzichten wir an dieser Stelle auf eine ausführliche Darstellung. Interessierte Leser finden vier Berechnungsbeispiele unter aaa.iww.de > Downloads > Übersichten.

Keine Nachvergütung bei bestandskräftigen Honorarbescheiden

Für die Quartale 1/2012 bis 1/2015, für die bereits Honorarbescheide vorliegen, besteht leider nur dann ein Nachzahlungsanspruch, wenn gegen die Honorarbescheide Widerspruch eingelegt wurde. Unklar ist, ob die KVen diese Änderungen noch in der anstehenden Abrechnung des Quartals 2/2015 berücksichtigen können. Achten Sie daher bitte bei Zugang der Abrechnungsunterlagen auf die Informationen Ihrer KV.

EBM-Nr.	Legende (Kurzfassung)		Neue Bewertung		
			01.01.2012 bis 30.09.2013	01.10. 2013 bis 31.12.2014	ab 01.01.2015
35200	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie	Kurzzeit, Einzelbehandlung	2.375	841	841
35201		Langzeit, Einzelbehandlung	2.375	841	841
35202		Kurzzeit, große Gruppe	1.180	418	418
35203		Langzeit, große Gruppe	1.180	418	418
35205	bei Kindern und Jugendlichen	Kurzzeit, kleine Gruppe			836
35208		Langzeit, kleine Gruppe			836
35210	Analytische Psychotherapie	Einzelbehandlung	2.375	841	841
35211		große Gruppe	1.180	418	418
35212	bei Kindern und Jugendlichen	kleine Gruppe			836
35220	Verhaltenstherapie	Kurzzeit, Einzelbehandlung	2.375	841	841
35221		Langzeit, Einzelbehandlung	2.375	841	841
35222		Kurzzeit, kleine Gruppe	1.180	418	418
35223		Langzeit, kleine Gruppe	1.180	418	418
35224		Kurzzeit, große Gruppe	595	211	211
35225		Langzeit, große Gruppe	595	211	211